



Förderverein Ehrenamt e.V | Theodor-Storm-Platz 1 | 24223 Schwentinental

S a t z u n g

in der Fassung vom 16. September 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „*Förderverein Ehrenamt e. V.*“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwentinental.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Unterstützung von hilfeleistenden sozialen Projekten im Stadtgebiet Schwentinental im Sinne des ethischen Grundsatzes des selbstlosen Dienens im täglichen Leben. Verwirklicht wird dies insbesondere durch:

1. die Förderung sozialer Werte , der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
2. die Förderung der Kultur, der Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung und Berufsausbildung, des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes.
3. die mildtätige Hilfe im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein verfolgt die vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke durch die Weitergabe der finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den oben angeführten steuerbegünstigten Zwecken.

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt humanitäre und soziale Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) seine gemäß Satzung auferlegten Pflichten verletzt.

Vor Ausschluss des Mitgliedes muss dieses, sofern gewünscht, vom Vorstand angehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§8 Zuwendungen / Spenden

- (1) Weitere Mittel des Vereins werden durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Geleistete Zuwendungen und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Beisitzer
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe
- e) Aufgaben des Vereins
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- g) die Überwachung und Entlastung des Vorstands,
- h) Berufungsverfahren in Verbindung mit dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsl eiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Änderung des Zwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das *vom* Schriftwart und *vom* Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. In den erweiterten Vorstand ohne Vertretungsbefugnis werden zusätzlich bis zu 4 Beisitzer gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer *von* zwei Jahren gewählt. Im Jahr der Gründung des Vereins werden die 1 der Vorsitzende und die 1 der Schriftwart/in und bis zu 2 Beisitzer für die Dauer *von* 3 Jahren gewählt.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins auf Grundlage des BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vereinsführung mit Umsetzung des Vereinszwecks,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die satzungsgemäße Vergabe von Mitteln.
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- e) die schriftliche Anfertigung des Jahresberichts, die Protokoll- und Aktenführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
- g) der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder möglich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwentental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwentental, den 16. September 2015